

## **Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Zeitz**

### **- Straßenreinigungsgebührensatzung -**

#### **§ 1**

#### **Grundsatz der Gebührenerhebung**

Die Stadt Zeitz führt die Reinigung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Zeitz vom 11.11.2010 in der geltenden Fassung durch. Als Gegenleistung für den besonderen Vorteil, der den Eigentümern der durch die gereinigten öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke dadurch zugute kommt, dass die Straßen in ihrer gesamten Länge in einem sauberen Zustand gehalten werden, werden diese nach den Bestimmungen dieser Satzung zu den Kosten der öffentlichen Straßenreinigung herangezogen.

#### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, die durch die im Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Zeitz) genannten Straßen erschlossen werden. Erschlossen in diesem Sinne ist das Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu der zu reinigenden Straße hat, wobei maßgeblich ist, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist, die aber nicht den bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Anforderungen für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks genügen muss. Eine Gebührenpflicht besteht daher sowohl für Grundstücke, die an der zu reinigenden Straße anliegen (Anliegergrundstücke), als auch für Grundstücke, die nicht an der zu reinigenden Straße anliegen, die aber eine tatsächliche und rechtlich gesicherte Zugangsmöglichkeit zu der zu reinigenden Straße besitzen, und denen dadurch eine innerorts übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird (Hinter- und Teilhinterliegergrundstücke).
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümer oder Teileigentümer nur im Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Bei Wohnungseigentümergeinschaften wird die Gebühr einheitlich für das Grundstück festgesetzt und der Bescheid gegenüber dem nach § 26 Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft bekanntgegeben.
- (3) Dem Eigentümer sind gleichgestellt:
  1. Erbbauberechtigte (§ 1012 Bürgerliches Gesetzbuch, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
  2. Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch),
  3. Wohnungsberechtigte (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz).
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3** **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung (zum Beispiel Änderung der Reinigungsklasse) oder an den Berechnungsgrundlagen (zum Beispiel Neuvermessung des Grundstückes) bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber an die Stadt Zeitz versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Zeitz entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 4** **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Zeitz trägt den Teil der Kosten, der auf das Allgemeininteresse an sauberen Straßen entfällt. Dieser Anteil wird auf 20 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung festgesetzt.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter gerundet (kaufmännisches Runden) und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (3) Straßenfrontlänge im Sinne des Abs. 2 ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Zum Straßengrundstück gehört auch der Gehweg.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen an und wird durch diese erschlossen (Eckgrundstück), werden alle Straßenfrontlängen des Grundstücks herangezogen. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (5) Grenzen Gehwege an das Grundstück, so wird stattdessen der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Gehwegkanten zugrunde gelegt.
- (6) Bei Grundstücken, die nicht an der zu reinigenden Straße anliegen, durch diese aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

(7) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Verkehrsbedeutung in folgende gebührenpflichtige Reinigungsklassen eingeteilt:

- |                      |   |  |
|----------------------|---|--|
| Reinigungsklasse A 1 | - | Fußgängerzone Flächenreinigung<br>Reinigung 3x wöchentlich               |
| Reinigungsklasse A 2 | - | überwiegend Durchgangs- und Geschäftsverkehr<br>Reinigung 3x wöchentlich |
| Reinigungsklasse B   | - | Durchgangs- und Ortsverkehr<br>Reinigung 1x wöchentlich                  |
| Reinigungsklasse C 1 | - | Orts- und Anliegerverkehr<br>Reinigung 1x 14täglich                      |

## **§ 5 Gebührenhöhe**

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Straßenfrontmeter in der:

Reinigungsklasse A 1	24,96 €/m/a
Reinigungsklasse A 2	12,48 €/m/a
Reinigungsklasse B	4,16 €/m/a
Reinigungsklasse C 1	2,08 €/m/a.

## **§ 6 Störungen und Einschränkungen bei der Straßenreinigung**

Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung infolge von behördlichen Verfügungen oder sonstigen vergleichbaren Sperrungen, die länger als zwei Monate zusammenhängend andauern, haben die Gebührenpflichtigen einen Anspruch auf Gebührenminderung.

## **§ 7 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.

## **§ 8 Festsetzung**

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt (Fortgeltungsbescheid). Entfällt die Gebührenpflicht oder ändert sich die Gebührenhöhe wird der Bescheid von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert.

## **§ 9 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden am 01. April eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (2) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht nach dem 01. April eines Kalenderjahres, so ist die für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres zu entrichtende Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 10 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Zeit innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG – LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung
  1. als Gebührenpflichtiger auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt,
  2. als Veräußerer oder Erwerber den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Zeitz – Straßenreinigungsgebührensatzung- vom 16.12.1999 außer Kraft.